Amtsblatt

für die Stadt Jüterbog



mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhof und Werder

20. Jahrgang Jüterbog, den 19. Januar 2011 Ausgabe 1/2011



Die drei Spatzen

In einem leeren Haselstrauch, da sitzen drei Spatzen, Bauch an Bauch.

Der Erich rechts und links der Franz und mittendrin der freche Hans.

Sie haben die Augen zu, ganz zu, und obendrüber, da schneit es, hu!

Sie rücken zusammen dicht an dicht, so warm wie Hans hat's niemand nicht.

Sie hör'n alle drei ihrer Herzlein Gepoch. Und wenn sie nicht weg sind, so sitzen sie noch.

Christian Morgenstern (1871-1914)

2

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

- - - -	Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuhof Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Fröhden Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Markendorf Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grüna	Seite Seite Seite Seite Seite	3 3 4 4
_	Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuheim	Seite	4
_	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2010	Seite	5
_	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22.12.2010		
_	Satzung der Stadt Jüterbog zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe"		
Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden			
-	Tierseuchenallgemeinverfügung zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV-Verordnung) im Landkreis Teltow-Fläming	Seite	7

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstermin: 26.01.2011 Uhrzeit: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Sitzungssaal, Markt 21, 14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung
 - Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Bekanntgabe der Tagesordnung
- 2. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 22.12.2010 öffentlicher Teil
- 3. Beschlusskontrolle
- 4. Aktuelle Stunde
 - Mitteilungen des Stadtverordnetenvorsitzenden und des Bürgermeisters
 - Anfragen und Mitteilungen
 - Einwohnerfragestunde
- 5. Information zum Straßenbau B 102
- 6. Vorstellung der Entwurfsplanung Graben 45
- Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE Teileinziehung des Planebergs, der Mönchenstraße und der Zinnaer Straße für den allgemeinen öffentlichen Verkehr ab der Gesamtmasse von 3,5 t

- 8. Antrag der Fraktionen DIE LINKE und SPD zu den Vertragsmodalitäten im Kulturquartier Mönchenkloster
- Errichtung eines Großhandelsfachmarktes für Baustoffe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Luckenwalder Berg" – Antrag auf Überschreitung der Baugrenze
- Überplanmäßige Ausgaben für den Winterdienst im Monat Dezember 2010
- 11. Bekanntgabe der Vergabe von Planungsleistungen für eine neue Kindertagesstätte
- 12. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2011

nichtöffentlicher Teil:

- Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 22.12.2010 nichtöffentlicher Teil
- 14. Anfragen und Mitteilungen

B. Rüdiger

Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: 07.02.2011 Uhrzeit: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Fürstenzimmer des Rathauses, Markt 21, 14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung
 - Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Bekanntgabe der Tagesordnung
- Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 06.12.2010 öffentlicher Teil
- 3. Diskussion zum Haushalt 2011

nichtöffentlicher Teil:

- 4. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 06.12.2010 nichtöffentlicher Teil
- 5. Sicherung der Altablagerung Deponie Grüna Beauftragung der Planungsleistungen
- 6. Vergabe von Planungsleistungen Platzgestaltung am Neumarkttor
- 7. Vergabe von Planungsleistungen Rekonstruktion Graben 087
- 8. Rückübertragung ehemals wasserwirtschaftlich genutzter Flächen des WAZ Jüterbog Fläming an die Stadt Jüterbog
- 9. Ankauf öffentlich genutzter Flächen von der Oehnaland Agrargesellschaft mbH
- 10. Anfragen und Mitteilungen

B. Rüdiger

Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuhof

Sitzungstermin: 28.01.2011 Uhrzeit: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Gemeinderaum Neuhof

Neuhof Neuhof 14 14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung
- 2. Mitteilungen der Ortsvorsteherin
- 3. Diskussion aktueller Probleme

B. Rüdiger

Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Fröhden

Sitzungstermin: 07.02.2011 Uhrzeit: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Feuerwehrhaus Fröhden

Fröhden

Neue Fröhdener Straße 17

14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1. Bearüßuna
- 2. Diskussion aktueller Probleme
- 3. Sonstiges

B Riidiaer

Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Markendorf

Sitzungstermin: 07.02.2011 Uhrzeit: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Feuerwehrhaus Fröhden

Fröhden

Neue Fröhdener Straße 17

14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung
- 2. Diskussion aktueller Probleme
- 3. Sonstiges

B. Rüdiger

Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grüna

Sitzungstermin: 08.02.2011 Uhrzeit: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Gemeinderaum Grüna

Grüna Grüna 103 14913 Jüterbog **Tagesordnung**

öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung
- 2. Mitteilungen der Ortsvorsteherin
- 3. Sonstiges

B. Rüdiger

Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuheim

Sitzungstermin: 17.02.2011 Uhrzeit: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Gemeindehaus Neuheim

Neuheim Neuheim 1 14913 Jüterbog **Tagesordnung**

öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung
- 2. Mitteilungen der Ortsvorsteherin
- 3. Sonstiges

B. Rüdiger

Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2010

Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschl. Nr. 0141/2010 - mehrheitlich zugestimmt -

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 06.12.2010

Bestätigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Gewerbesteuerumlage 2010

Beschl. Nr. 0128/2010 - einstimmig zugestimmt -

Beschaffung eines Multicar für den Bauhof

Beschl. Nr. 0124/2010 - einstimmig zugestimmt -

Technische Neuausstattung des Computer-Kabinetts der Wiesenschule
– Oberschule Jüterbog

Beschl. Nr. 0126/2010 - einstimmig zugestimmt -

Aufhebung Beschluss Nr. 0044/2009 vom 06.04.2009 Erbbaurechtsvertrag Gewerbering 9

Beschl. Nr. 0127/2010 - einstimmig zugestimmt -

Ankauf Grund und Boden für eine Parkplatzfläche am Bahnhof in Jüterbog, Teilflächen aus den Flurstücken 238 und 258 der Flur 40

Beschl. Nr. 0129/2010 - einstimmig zugestimmt -

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22.12.2010

Versetzung in den Ruhestand

Beschl. Nr. 0140/2010 - wurde zurückgezogen -

Satzung der Stadt Jüterbog zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe"

Beschl. Nr. 0093/2010 - einstimmig zugestimmt -

Fläminger Wirtschaftsmesse 2011

Beschl. Nr. 0133/2010 - einstimmig zugestimmt -

Sicherheitspartnerschaft Bahnhof

Beschl. Nr. 0132/2010 - einstimmig zugestimmt -

Verlagerung des Lindenhortes in das Gebäude der evang. Kindertagesstätte auf dem Grundstück der Lindenschule

Sanierung der Kindertagesstätte und Errichtung eines Ergänzungbaus Beschl. Nr. 0131/2010 - einstimmig zugestimmt -

Errichtung einer neuen Kindertagesstätte auf den Grundstücken Planeberg 1 - 4 und Zinnaer Straße 6 als Voraussetzung für die Verlagerung des Lindenhortes

Beschl. Nr. 0134/2010 - mehrheitlich zugestimmt -

Errichtung einer Kindertagesstätte – Integrationskindertagesstätte Beschl. Nr. 0137/2010 - mehrheitlich zugestimmt - Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog

Änderung im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 031 "Freiflächen-Solarpark Jüterbog II" der Stadt Jüterbog

Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB

Besch. Nr. 0135/2010 - einstimmig zugestimmt -

Bebauungsplan Nr. 031 "Freiflächen-Solarpark Jüterbog II" der Stadt Jüterbog

Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB

Beschl. Nr. 0136/2010 - einstimmig zugestimmt -

Vergabe von Planungsleistungen für die Erweiterung und Anpassung des geplanten Lindenhortes

Beschl. Nr. 0130/2010 - einstimmig zugestimmt -

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Satzung der Stadt Jüterbog zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe" vom 22.12.2010

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBI. I/05, S.50), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBI. I Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBI. I/08, S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 22.12.2010 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Jüterbog ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBI. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBI. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe" für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs.1 Nr.2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBI. I. S.666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Jüterbog erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband "Nuthe" zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15,00 Euro beträgt und 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

§ 4 Umlageschuldner

- Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,00078 \in je m².

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Jüterbog, den 22.12.2010

Bernd Rüdiger

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung anderer Behörden

Öffentliche Bekanntmachung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) im Landkreis Teltow-Fläming

- I. Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 3 und 7 sowie § 4 Abs. 3 der BVDV-Verordnung¹ wird für alle Rinderbestände des Landkreises Teltow-Fläming Folgendes angewiesen:
 - 1. Alle Untersuchungen auf das BVD-Virus sind im Landeslabor Berlin-Brandenburg durchführen zu lassen.
 - 2. Bei allen nach dem 01.01.2011 geborenen Kälbern erfolgt die Untersuchung auf das BVD-Virus ausschließlich durch die Entnahme von Ohrstanzproben. Bei Totgeburten ist ein Stück Ohr einzusenden, auf dem Untersuchungsantrag ist im Vorbericht die Ohrmarkennummer des Muttertieres anzugeben. Weitere Untersuchungen (Bestands-, Nachuntersuchungen usw.) sind mittels Blutprobenentnahme durch einen Tierarzt durchzuführen. Die Anordnung zur Untersuchung auf BVDV gilt auch für Totgeburten und bisher nicht untersuchte, verendete Rinder.
 - Vor dem Verbringen aus dem Bestand müssen alle zu verbringenden Rinder mit negativem Ergebnis auf das BVD-Virus untersucht sein.
 - Mastrinder, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden und am 01. Januar 2011 den sechsten Lebensmonat vollendet haben, können ohne Untersuchung auf das BVD-Virus geschlachtet werden.
 - 5. Alle Rinder, die am 31.12. 2011 im Landkreis Teltow-Fläming gehalten werden, müssen auf das BVD-Virus untersucht worden sein. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich für Kühe, die ein BVD-Virus negatives (unverdächtiges) Kalb geboren haben.
- II. Zuwiderhandlungen gegen Punkt I.1. bis I.5 stellen gemäß § 6 der BVDV-Verordnung¹ in Verbindung mit § 76 Tierseuchengesetz² eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis 25.000,- € geahndet werden.
- III. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Begründung:

Ziel der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus ist es, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit zu tilgen. Dies kann in einem überschaubaren Zeitraum nur erreicht werden, wenn flächendeckend alle Rinder zeitnah auf das BVD-Virus untersucht werden, die persistent infizierten Rinder eliminiert werden und eine Gefährdung der Rinderbestände durch das Verbringen mit dem BVD-Virus infizierter Rinder ausgeschlossen werden kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird vom Landkreis Teltow-Fläming von der Möglichkeit des § 3 Abs. 3 der BVDV-Verordnung¹ Gebrauch gemacht. Damit werden einheitliche Vorgaben für alle Rinderhalter im Landkreis Teltow-Fläming festgelegt. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten der

§§ 3 Abs. 4 sowie 4 Abs. 7 der BVDV-Verordnung¹ eingeschränkt. Die in der BVDV-Verordnung¹ vorgesehenen Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen immer einer Einzelfallentscheidung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming und können somit nicht Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sein.

Es liegt im öffentlichen Interesse, die durch das BVD-Virus verursachten ökonomischen Schäden, besonders unter dem Gesichtspunkt der überdurchschnittlichen Größe der Rinderbestände im Landkreis Teltow-Fläming, zu verringern und so schnell wie möglich die BVDV-Unverdächtigkeit aller Rinderbestände des Landkreises zu erreichen. Die von mir verfügten Maßnahmen sind geeignet und notwendig, die Gefahr der Verbreitung des BVD-Virus durch das Verbringen von mit dem BVD-Virus permanent infizierten Rindern zu verhindern.

Gemäß § 80 Satz 1 Nr. 2 TierSG2 hat die Anfechtung einer Anordnung zur Untersuchung von Tieren keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei der Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDVVerordnung) vom 04. Oktober 2010 (BGBI. I S. 1320),
- 2. Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt: BGBl. I S. 3588),
- 3. Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 17.Dezember 2001 (GVBI. I 2002 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch gegen die Maßnahmen hat gemäß § 80 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag gezeichnet Dr. Neuling Amtstierärztin

Hinweise:

Bei Vorliegen eines positiven Untersuchungsergebnisses nehmen Sie bitte mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt / SG Veterinärwesen Kontakt auf zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Persistent infizierte (positive) Tiere sind entsprechend § 5 BVDV-Verordnung¹ zu töten, dies schließt eine Schlachtung mit ein.

Die Gewährung einer Merzungsbeihilfe der Tierseuchenkasse für positiv getestete Kälber in Höhe von 100.- € setzt voraus, dass das Kalb innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt mit der Ohrstanzohrmarke gekennzeichnet und innerhalb von 14 Tagen nach Befundmitteilung getötet wurde.